

115/A.B.

zu 148/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Ernst F i s c h e r und Genossen vom 11. Juli 1. J., betreffend die Verletzung der Pressefreiheit durch die Justizbehörden,

teilt Bundesminister für Justiz Dr. F i s c h a c k mit:

"Laut Verlautbarung der Sicherheitsbehörden hat am 9.7.1950 eine Gruppe von sieben bewaffneten Slowaken die österreichisch-tschechische Grenze bei Arbesbach überschritten und wurde von österreichischen Gendarmen gestellt. Da einer der eingedrungenen Männer seine Maschinenpistole gegen die Gendarmen in Anschlag brachte, eröffneten diese das Feuer; ein Mann wurde tödlich getroffen. Die anderen Männer wurden festgenommen und dem zuständigen Kommandanten der sowjetischen Besatzungsmacht übergeben.

Diesen Zwischenfall nahmen die Zeitungen "Tagblatt am Montag" und "Der Abend" zum Anlass nachstehender, in ihren Ausgaben vom 10. Juli 1947 erschienenen Artikel und zwar:

"Tagblatt am Montag" "CIC-Dynamittrupp im Waldviertel verhaftet",

"Der Abend": Das Feuergefecht an der tschechoslowakischen Grenze - Bandenkrieg gefährdet die Sicherheit Österreichs."

In diesen Artikeln wurde die Behauptung aufgestellt, dass die Festgenommenen in Verbindung mit dem CIC der USFA stünden und Sabotageakte in Österreich und in Nachbarstaaten durchzuführen gehabt hätten.

In dem Artikel des "Abend" wurde weiter ausgeführt, dass durch die ungehinderte Tätigkeit solcher Terrorgruppen der Frieden und die Sicherheit der Bevölkerung gefährdet und Österreich in gefährliche Konflikte hineingezogen werden könne. Das Bundesministerium für Inneres nehme das Auftauchen solcher Gruppen bloss stets zum Anlass einer Hetze gegen die Volksdemokratien, statt gegen solche Terrorgruppen einzuschreiten.

Die von den österreichischen Sicherheitsbehörden gepflogenen Erhebungen haben keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass zwischen den Festgenommenen und dem CIC der USFA ein Zusammenhang besteht. Der Herr Bundesminister für Inneres hat in der Beantwortung einer Anfrage der Herren Abgeordneten Koplenig und Genossen hierüber bereits ausreichend Aufklärung gegeben.

Die durch nichts gestützte Behauptung der erwähnten Zeitungsartikel, die Slowaken seien Angehörige des CIC, ist daher als eine unwahre Angabe und Entstellung von Tatsachen anzusehen. Da der Zweck dieser unwahren Angaben darin

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juli 1950.

gelegen ist, gegen ein Organ der Regierung, nämlich gegen den Herrn Bundesminister für Inneres, in Beziehung auf seine Amtsführung zu Hass und Verachtung aufzureizen, ist daher der Tatbestand des Vergehens nach § 300 StG. erfüllt.

Der im "Abend" erschienene Artikel erfüllt aber auch den Tatbestand nach § 308 StG., da der Zwischenfall an der Grenze unter teilweiser unwahrer Darstellung zum Anlass genommen wurde, die Sicherheit der Bevölkerung Österreichs als bedroht und den Frieden als gefährdet zu bezeichnen; es wurde demnach ein falsches Gerücht, das geeignet ist, die Öffentlichkeit zu beunruhigen oder die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inlande im ungünstigen Sinne zu beeinflussen, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, ausgestreut.

Die Beschlagnahme der beiden Druckwerke ist somit durch die Bestimmungen der §§ 37, 41 Pressgesetz und des § 89 StPO. gerechtfertigt. Die Veröffentlichung inhaltlich gleicher Artikel im Ausland ist für die Frage der Strafbarkeit inländischer Druckwerke ohne Bedeutung.

Da somit eine wegen Verdachtes der Aufwiegelung und Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte berechnete Beschlagnahme der Zeitungen, nicht aber eine Gesetzesanwendung zu Gunsten "einer ausländischen Mörderbande" vorliegt, besteht keine Veranlassung zur Ergreifung von Massnahmen irgendwelcher Art, wie sie in Punkt 1 der Anfrage begehrt werden.

Desgleichen besteht keine Veranlassung zur ehesten Vorlage einer Strafgesetznovelle im Sinne des Punktes 2 der Anfrage. Es darf in diesem Zusammenhang auf die am 20.12.1949, unter JMZl. 13.194/49, erfolgte Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Ernst Fischer und Genossen vom 7.12.1949 - Zl. 1532/N.R.49 - hingewiesen werden.

Bezüglich der von den anfragenden Herren Abgeordneten unter Punkt 3 geforderten Inkraftsetzung des Pressgesetzes in seiner vor dem Jahre 1938 geltenden Fassung teile ich mit, dass ein Gesetzentwurf hierüber bereits in Bearbeitung steht.

-.-.-.-